Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6817**

14. Wahlperiode 20. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hermann Gröhe, Monika Brudlewsky, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6479 –

Situation von Minderheiten in Indien

Seit der Regierungsübernahme der National Democratic Alliance (NDA), einer Koalitionsregierung unter Führung der Bharatiya Janata Party (BJP, Indische Volkspartei), haben die Anschläge auf Angehörige religiöser Minderheiten, vor allem auf Christen, zugenommen. Extremistische, hindunationalistische Kräfte konnten offensichtlich an Einfluss und Macht gewinnen. Der Präsident des All India Christian Council (AICC), Dr. Joseph D'Souza beklagt, dass die Hindunationalisten mit ihren Übergriffen auf Christen versuchen, die Nation religiös zu spalten; dieses Vorgehen sei daher gegen die Interessen der Nation gerichtet. Alle Vorwürfe, Anhänger ihrer Partei seien in die Übergriffe auf religiöse Minderheiten involviert, werden von der BJP-Führung aber strikt zurückgewiesen. Vielmehr werfen Vertreter der BJP den Oppositionsparteien vor, die Angriffe auf Christen gegen die NDA zu instrumentalisieren und die nationalen Interessen Indiens darüber zu vergessen. Der hindunationalistische Vishwa Hindu Parishad (VHP) bezeichnet religiöse Minderheiten explizit als „anti-national forces".

Die Situation für religiöse Minderheiten ist derzeit im Vergleich zu den letzten fünf Jahrzehnten überdurchschnittlich angespannt. Für dieses Klima ist maßgeblich der Hindunationalismus verantwortlich. Nicht nur auf Christen, sondern auch auf Muslime, Buddhisten und Sikhs werden Anschläge verübt, wobei die Attacken auf Christen ein für die säkulare Kultur und den politisch-sozialen Frieden gefährliches Ausmaß erreicht haben. Den führenden Repräsentanten der BJP, allen voran Premierminister Atal Behari Vajpayee, ist die Rückwirkung auf ausländische Wirtschaftspartner sehr wohl bewusst. Gleichzeitig stehen sie aber unter dem Druck des hindunationalistischen Flügel ihrer eigenen Partei und anderen zur Bewegung Sangh Parivar gehörenden Organisationen, wie der Rashtriya Swayamsevak Sangh (RSS), der Vishwa Hindu Parishad (VHP), die Bajrang Dal und die Hindu Jagran Manch. Diese Organisationen werfen den Regierenden der BJP vor, mit ihrem Kurs einer wirtschaftlichen Liberalisierung den Interessen Indiens zu schaden.

Die religiösen Zusammenstöße haben vor allem auch sozioökonomische und ethnische Wurzeln. Die meisten gewalttätigen Übergriffe gegen Christen fanden in abgelegenen und benachteiligten Gebieten, wie Gujarat und Orissa, statt, aber auch in wesentlich entwickelteren Regionen wie Mumbai oder Goa

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 16. August 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kam es zu Konflikten. Christliche Gruppen engagieren sich traditionell in medizinischen und pädagogischen Entwicklungsprojekten, um die Lage der unterdrückten Dalits (Kastenlose, offiziell Scheduled Castes) und Adivasi (Stammesgemeinschaften, offiziell Scheduled Tribes) zu verbessern und somit einen sozioökonomischen Wandel herbeizuführen. Dieses Engagement liegt aber nicht im Interesse der extremistischen Hindu-Gruppen und ist daher eine Ursache für die Übergriffe.

In dem Bericht der National Commission for Minorities (NCM) vom Mai letzten Jahres werden die Übergriffe auf Christen entweder als zufällig eingestuft oder als zusammenhanglose Aktionen von Kleinkriminellen bezeichnet. In früheren Berichten der NCM, d. h. bevor die Regierung diese im Januar 2000 revidiert und abgeschwächt hatte, war allerdings noch die strafrechtliche Verfolgung dieser Angriffe empfohlen und die Regierung der vorsätzlichen Nachlässigkeit beschuldigt worden.

In den neuen Rahmenrichtlinien des indischen Erziehungsministeriums für alle Grund- und weiterführenden Schulen wird der Schwerpunkt auf die indisch-hinduistische Tradition gelegt und die Überlegenheit dieser Kultur gegenüber allen anderen hervorgehoben. Auch das Geschichtsbild soll eine Wandlung erfahren: Statt der angeblichen bisherigen eurozentristischen Perspektive sowie des vermeintlichen großen Einflusses fremder Kulturen soll künftig die Bedeutung Indiens und seiner „indigenen“ Wurzeln hervorgehoben werden. Dementsprechend sollen auch im Sprachunterricht Veränderungen vorgenommen werden: Hindi und Sanskrit sollen gegenüber Englisch und den Regionalsprachen aufgewertet werden. Gleichzeitig mit den neuen Rahmenrichtlinien wurde vom Erziehungsministerium eine neue Zeitschrift, das „Journal of Value Education“ vorgestellt, in dem ausdrücklich die Einführung eines hinduistisch geprägten Religionsunterrichts gefordert und vor den so genannten Buchreligionen gewarnt wird. In mehreren Bundesstaaten besteht ein Gesetz, das Bürgern vorschreibt, eine staatliche Genehmigung einzuholen, wenn sie ihre Religion wechseln wollen. In weiteren Bundesstaaten soll die Absicht bestehen, ähnliche Regelungen zu schaffen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation religiöser Minderheiten in Indien im Allgemeinen und die der christlichen Gemeinden im Speziellen?

Indien ist ein säkularer Staat, Religionsfreiheit ist in der Verfassung garantiert. Wie es in Artikel 25 Abs. 1 der indischen Verfassung heißt, „genießen alle Personen gleichermaßen Gewissensfreiheit und das Recht, frei ihre Religion zu bekennen, auszuüben und zu propagieren“. Darüber hinaus enthält die indische Verfassung eine Reihe von Garantien zum Schutze von Minderheiten in Form eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes auf der Grundlage von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Herkunft. Minderheiten haben das Recht, eigene Bildungseinrichtungen zu errichten sowie ihre eigene Sprache, Schrift oder Kultur zu pflegen und zu erhalten. Die indischen Personenstandsregeln geben religionsbedingten Besonderheiten Raum.

Alle indischen Regierungen einschließlich der von der BJP geführten NDA-Koalitionsregierung haben die säkulare Natur des Staatswesens mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Sie ist Teil der indischen Staatsraison: vor dem Hintergrund des historischen Traumas der 1947 erfolgten Teilung, als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem damals geschaffenen islamischen Pakistan und angesichts eines Bevölkerungsanteils von etwa 120 Millionen Moslems hat sie existentielle politische Bedeutung für das Land. Als Regierungspartei hat die BJP sich vor allem intensiv um die moslemische Minderheit bemüht.

Zwischen Angehörigen verschiedener Religionen treten allerdings immer wieder Spannungen auf, die sich gelegentlich auch gewaltsam entladen. Ihre Ursache ist vielfach eher in hoher Bevölkerungsdichte, Armut, Sozialneid und

gesellschaftlichem Wandel zu suchen als in den Religionen selbst. So kam es bereits Mitte des 18. Jahrhunderts zu Übergriffen von Landbesitzern gegen zum Christentum konvertierte Landarbeiterfamilien. Größere gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Moslems hat es zuletzt im Zusammenhang mit der Zerstörung der Babri-Masjid-Moschee in Ayodhya durch Hindu-Fanatiker im Dezember 1992 und im Januar 1993 gegeben. Sie forderten insgesamt etwa 2000 Tote.

Einzelne hindunationalistische Organisationen agieren gegen christliche Gemeinden, insbesondere gegen angeblich erzwungene oder allein durch materielle Anreize verursachte Bekehrungen, und fordern die Einrichtung nationaler indischer Kirchen. In verschiedenen Landesteilen ist es in den letzten beiden Jahren zu teilweise brutalen Übergriffen auf christliche Einrichtungen, wie etwa Kirchen und Schulen, gekommen. Die Unionsregierung hat die Anschläge durchweg verurteilt. Einzelne Menschenrechtsorganisationen kritisieren allerdings, dass das Ausmaß der Anschläge verharmlost und die Verfolgung der Täter von der Polizei nicht mit dem gebotenen Nachdruck betrieben würde.

Von einer organisierten Verfolgung oder Benachteiligung der Christen kann trotz einzelner Vorfälle nicht gesprochen werden. Auch christliche Würdenträger, wie etwa der Erzbischof von Delhi, Vincent Michael Concessao, sehen die Übergriffe eher vor einem Hintergrund sich schnell wandelnder soziokultureller Strukturen, wobei nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung hinter den Übergriffen stehe.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die neuen Rahmenrichtlinien für den Unterricht an indischen Schulen?

   Wie schätzt die Bundesregierung Sorgen religiöser Minderheiten ein, durch die Rahmenrichtlinien ausgegrenzt zu werden?

Bis 1976 lag die Zuständigkeit für das Erziehungswesen in ausschließlicher Verantwortung der Unionsstaaten, die dann erfolgte Verfassungsergänzung schreibt eine geteilte Zuständigkeit der Unionsstaaten und der Zentralregierung fest. Verantwortlich für das Erziehungswesen ist das Department of Education (Erziehungsministerium), das Teil des Ministeriums für Human Resource Development (HRD) ist.

Wissenschaftliche Beratung des Ministeriums im Bereich der schulischen Bildung erfolgt durch den 1981 gegründeten „National Council of Educational Research and Training“ (NCERT). Vollfinanziert durch das HRD-Ministerium, sind seine Hauptaufgaben die Unterstützung und Beratung dieses Ministeriums in Politikformulierung und -umsetzung. Dies erfolgt in den Bereichen Schulbuchanalyse und -überarbeitung und eben auch Entwicklung von Rahmenlehrplänen. Die Rahmenplanung hat jedoch keine unmittelbar bindende Wirkung für die Unionsstaaten. Es besteht auch keine Verpflichtung der Unionsstaaten, NCERT-Lehrbücher, die Modellcharakter haben, im Schulunterricht einzusetzen.

Der NCERT hat im Dezember 2000 den Entwurf für den dritten Rahmenplan für schulische Bildung (Third National Curriculum Framework for School Education) gebilligt; vorherige Rahmenpläne erschienen 1975 und 1988. Diese Rahmenplanung sieht u. a. die Zusammenführung von Geschichtsunterricht mit anderen Sozialwissenschaften (Wirtschaft, Geschichte) in der Sekundarstufe vor.

Die vier besonderen Merkmale dieser „integrierten“ Herangehensweise an die Sozialwissenschaften laut NCERT:

– Vereinfachung für die Lernenden

– Betonung von Werte-Vermittlung (nicht religiöse Erziehung, sondern Unterricht über Religionen)

– der indische Standpunkt solle nicht vernachlässigt werden

– weg von Einzelthemen zu einer ganzheitlichen Herangehensweise.

In der Öffentlichkeit wurde besondere Kritik an der vorgesehenen „Betonung von Werte-Vermittlung“ geübt, die „pro-Hindutva“ (Hindutva: „Hindutum“, kultureller Nationalismus) sei und gegen den säkularen Charakter Indiens verstoße. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die BJP-geführte Regierung und insbesondere HRD-Minister Dr. M. M. Joshi Interesse an einer Reorientierung des Erziehungswesens unter Hindutva-Vorzeichen haben.

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die in der indischen Öffentlichkeit von Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen derzeit öffentlich geführte Diskussion über die vom NCERT vorgelegte Rahmenplanung für den Unterricht an indischen Schulen, insbesondere über die Frage der vorgesehenen Betonung von „Wertevermittlung“ (value education).

Für eine Bewertung der Rahmenplanung, die nicht verbindlich ist und erst umgesetzt werden muss, ist es noch zu früh. Eine Verletzung von Minderheitenrechten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass die Entscheidung des Sondergerichts in Allahabad vom 4. Mai 2001, die Klagen wegen öffentlicher Hetze und Aufruf zur Gewalt gegen drei Minister der NDA an die Landesregierung von Uttar Pradesh zurückzugeben, mit der Verletzung von Minderheitenrechten in Zusammenhang gebracht werden kann?

Die Zurückweisung des in Frage stehenden Falles erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung aus rein formalen Gründen. Das Sondergericht wurde von der Landesregierung Uttar Pradesh in Konsultation mit dem High Court eingesetzt, um genau spezifizierte Fälle in Zusammenhang mit dem Abriss der Babri Masjid Moschee in Ayodhya im Jahre 1992 zu untersuchen. Der Fall Nr. 198 (Verschwörung), in dem eine Gruppe von Personen – darunter drei Minister der Zentralregierung, L. K. Advani, Dr. M. M. Joshi und Uma Bharati – wegen Hetze und Aufruf zur Gewalt (dies fällt unter den indischen Strafparagraphen „Verschwörung“) angeklagt werden sollte, war nicht auf der mit dem High Court abgestimmten Liste. Das Sondergericht musste daher den Fall zurückweisen, tat dies aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Nichtannahme heilbar („curable“) sei, da die Landesregierung den Fall Nr. 198 in Abstimmung mit dem High Court nachträglich auf die Liste der vom Sondergericht zu behandelnden Fälle setzen könne.

Eine Verletzung von Minderheitenrechten ist in dieser prozessrechtlichen Entscheidung nicht erkennbar und es liegen auch keine Hinweise vor, dass die betroffene moslemische Minderheit in diesem Vorgang eine Verletzung ihrer Rechte sieht.

4. Wie und mit welchen Mitteln unterstützt die Bundesregierung Bildungseinrichtungen in Indien und welche Informationen besitzt sie über die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen im Bildungsbereich?

Die Bundesregierung unterstützt Bildungseinrichtungen und Initiativen in Indien im Wesentlichen mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für derzeit laufende Vorhaben im Bildungsbereich sind im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit rund 147 Mio. DM zugesagt worden.

Die Bundesregierung arbeitet eng mit einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammen. In diesem Rahmen unterstützt sie Aktivitäten geeigneter, privater Träger und der Kirchen in beträchtlichem Maße. So beträgt die aktuelle Unterstützung für laufende Projekte 29,6 Mio. DM, davon werden 22,5 Mio. DM an kirchliche Entwicklungszusammenarbeits-Organisationen vergeben.

Der Schwerpunkt der Förderung durch die Bundesregierung liegt in der Berufs- und nichtformalen Bildungsarbeit. Im Bereich der Grundbildung engagieren sich dagegen multilaterale Geber stärker, insbesondere die EU.

Bildungsarbeit ist ein wesentliches Element vieler Projekte und wird meist in einem integrierten Projektansatz verfolgt (etwa im Rahmen von Gesundheits- und Umweltprojekten). Solche Programme richten sich vorzugsweise an besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie die Dalits, die Adivasis aber auch an Frauen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Ein wichtiges Ziel ist es, diese Gruppen durch Fortbildungs- und Bildungsprogramme über ihre Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Sie sollen so befähigt werden, sich für die Verwirklichung ihrer Rechte einzusetzen.

Mit Mitteln des Auswärtigen Amts werden dieses Jahr zwei kleine Organisationen im Umfang von 15 000 DM gefördert. Das Geld kommt u. a Deutschsprachkursen zugute.

5. Wie bewertet die Bundesregierung im Vorfeld der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus die Forderung der Dalit-Movements, die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und Unberührbarkeit als Rassismus einzustufen und zu ächten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder des Ausübens einer bestimmten Tätigkeit durchaus in das Mandat der Weltkonferenz fallt. Dies ergibt sich insbesondere aus Artikel I des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung. Dort heißt es, unter dem Ausdruck „Rassendiskriminierung“ ist auch die Diskriminierung aufgrund der Abstammung zu fassen. Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat bei der Erörterung des von Indien vorgelegten Berichts über die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung ausdrücklich bestätigt, dass Diskriminierung aufgrund der Abstammung unter die Bestimmungen des Übereinkommens fällt.

Aufgabe der Weltkonferenz soll es aber nicht sein, bestimmte Ländersituationen einzeln zu diskutieren. Die Weltkonferenz soll vielmehr die teilnehmenden Staaten in ihren Anstrengungen zur Überwindung aller Formen der Diskriminierung bestärken und unterstützen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bemühungen der christlichen und muslimischen Dalits zu unterstützen, die gleichen Rechte zu erhalten wie Dalits, die Hindus, Sikhs, Jains oder Buddhisten sind?

Die indische Verfassung gewährt allen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz, gleichen Zugang zu Ausbildung und Ämtern und verbietet jede Form der Diskriminierung. Sie versucht darüber hinaus, den in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bestehenden, diskriminierenden Verhältnissen, wie sie sich etwa durch das Kastensystem besonders herausgebildet haben, entgegenzuwirken. So ist unter anderem eine gezielte Förderung der untersten Kasten und Schichten (Scheduled Gastes, Scheduled Tribes and Other Backward Classes) vorgesehen, die die Regierung aktiv betreibt, um Armut und Ungleichheit der in-

dischen Bevölkerung zu bekämpfen. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit Indien.

Abkömmlinge früherer Dalit-Familien (Dalit: so genannte „Unberührbare“, außer- und unterhalb des Kastensystems stehende Bevölkerungsschicht), die sich zum Christentum oder Islam bekennen, werden nicht in die rein kasten- oder schichtenspezifische Förderungspolitik der indischen Regierung einbezogen, da diese Religionen keinerlei Differenzierungen nach Kasten oder Schichten kennen. Die Betroffenen sind auch nach ihrem eigenen Selbstverständnis keine „christlichen Dalits“ oder „muslimische Dahts“, weil sie oder ihre Vorfahren mit ihrer Konvertierung sich ja gerade dieser Kategorisierung entziehen wollten. Diesen Bevölkerungsgruppen kommen jedoch die allgemein zugänglichen Förderprogramme (Armutsbekämpfung, ländliche Entwicklung etc.) zugute.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen des „Führers“ der rechtsradikalen, hindunationalistischen Basisorganisation RSS, den Islam zu „indinisieren“ und die christlichen Kirchen in Indien zu nationalisieren?

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich die indische Regierung nachdrücklich von Forderungen auf Umwandlung der christlichen und islamischen Gemeinschaften in Indien in rein nationale Institutionen distanziert hat.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der ideologischen Ausrichtung der verschiedenen hindunationalistischen Organisationen (wie VHP, RSS, Bajrang Dal, Hindu Jagran Manch) vor, die zum Sangh Parivar gehören?

   Wie bewertet sie die Beobachtung der indischen Opposition und des AICC, dass der Sangh Parivar faschistische Züge hat und vom Nationalsozialismus sehr stark beeinflusst ist?

Indien hat sich als Säkularstaat konstituiert und von staatlicher Seite an dieser verfassungsmäßig verankerten und für den Zusammenhalt des Staatswesens existentiellen Bestimmung immer festgehalten. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Organisationen und Parteien in dem durch extreme Vielfalt gekennzeichneten demokratischen Unionsstaat, die mit unterschiedlichem Inhalt und unterschiedlicher Radikalität das Hindutum als einigendes nationales Band hervorheben. Während manche diesen Begriff eindeutig religiös eingrenzen, geht es anderen um die Hervorhebung der vorislamischen indischen Kultur und Werte. Die Position einzelner indischer Organisationen sowie die politischen Auseinandersetzungen zwischen ihnen können durch die Bundesregierung nicht im Einzelnen bewertet werden.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Bemühungen des VHP ein, bei den Vereinten Nationen als Nichtregierungsorganisation anerkannt zu werden?

Der VHP hat eine Bewerbung um Anerkennung als Nichtregierungsorganisation mit Konsultativstatus der Kategorie I (Allgemeiner Konsultativstatus) des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) eingereicht. Mit diesen Bemühungen strebt der VHP eine Anerkennung auf internationaler Ebene und damit einhergehend die Legitimation als säkulare Organisation an. Die Entscheidung über den Antrag des VHP, der seit 1998 vorliegt, wurde aufgrund offen gebliebener Fragen zum Verhalten verschiedener VHP-Aktivisten immer wieder verschoben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der NGO-Ausschuss des ECOSOC auf seiner nächsten Sitzung im Januar 2002

erneut dieser Fragen annimmt, die Erfolgsaussichten des Antrags sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Rückwirkung der Diskriminierung von Minderheiten auf die wirtschaftlichen Beziehungen Indiens mit dem Ausland ein?

    Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung für die bilateralen Beziehungen?

Die indische Verfassung verbietet die Diskriminierung von Minderheiten. Etwaigen Vorwürfen und Hinweisen auf Diskriminierung geht die Bundesregierung sorgfältig nach. Es bleibt festzuhalten, dass von einer auf Diskriminierung gerichteten Politik der indischen Regierung keine Rede sein kann. Aus diesem Grund spielt diese Frage bei den wirtschaftlichen Beziehungen Indiens zum Ausland im Allgemeinen und zu Deutschland im Besonderen keine Rolle.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche indischen Organisationen und Verbände staatliche finanzielle Unterstützung aus Deutschland oder Fördermittel der EU erhalten?

    Welche Informationen besitzt die Bundesregierung darüber, ob unter den Empfängern auch hindunationalistische Gruppierungen sind?

Die Bundesregierung arbeitet in Indien mit einer Vielzahl von Verbänden und Organisationen zusammen. Bei der Auswahl ihrer direkten Partner kann sie sicherstellen, dass keine hindunationalistischen Verbände gefördert werden. Vielmehr stehen ihre Partner häufig in der christlichen Tradition oder der Mahatma Gandhis.

Im Rahmen des Kulturerhalts erhielten u. a. der Archeological Survey of India, die Ramakrishna Mission und der Indian National Trust for Art and Cultural Heritage in Santiniketan finanzielle Unterstützung. Bei den Zuwendungsempfängern handelt es sich nicht um hindunationalistische Gruppierungen.

Auch der EU ist daran gelegen, hindunationalistischen Gruppen keine Förderung aus EU-Mitteln zukommen zu lassen. So gehen in einem Projekt (District Primary Education Programme) nach sorgfältigen Kontrollen die Gelder direkt an die Schuldistrikte, für die sie vorgesehen sind (Lehrergehälter, Schulspeisung etc.), in einem anderen wird die Lehrerausbildung mit der islamisch-ismaelitischen Aga-Khan-Stiftung durchgeführt. Das dritte große Projekt, „Education for All“, das noch nicht unterzeichnet ist, soll vor allem sozial schwachen Randgruppen der Gesellschart zugute kommen. Bei diesem Projekt setzt sich die EU ebenfalls im Wege der Projektkontrolle dafür ein, hindunationalistische Gruppen nicht in die Projektausführung einzubeziehen.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass hinter den Anschlägen auf Christen und christliche Einrichtungen der pakistanische Geheimdienst Inter-Services Intelligence (ISI) steht, wie dies von hinduistischen Organisationen behauptet wird?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Beteiligung des pakistanischen Geheimdienstes (ISI) an Anschlägen auf Christen und christliche Einrichtungen in Indien vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333